

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Herrngiersdorf

einschließlich der Änderungen vom 21.10.2010 und 20.09.2012

Die Gemeinde Herrngiersdorf erlässt auf Grund des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Herrngiersdorf erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen seiner Feuerwehren:

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde Herrngiersdorf erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in dieser Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werksfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Gebührenschuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Abspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Herrngiersdorf, den 16.03.2006

Gemeinde Herrngiersdorf

Dallmaier
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Herrngiersdorf

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

	Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinden von 10 %
a)	Löschfahrzeuge		
aa)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	3,45 EUR
ab)	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	25 Jahren	4,50 EUR
ac)	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	25 Jahren	5,71 EUR
b)	Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	2,95 EUR

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

	Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintritts - je eine Stunde für Löschfahrzeuge	bei jährlich 80 Ausrückstunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
a)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	66,86 EUR
b)	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	75,20 EUR
c)	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	95,44 EUR
d)	Mehrzweckfahrzeug MZF	26,20 EUR

3. Arbeitsstunden

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Nutzungsdauer	und durchschnittlichen jährlichen Arbeitsstunden von	bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 %
a) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	25 Jahren	12	50,60 EUR
b) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmung inkl. Atemmaske	20 Jahren	8	26,20 EUR
c) eine Tauchpumpe TP 4/1	15 Jahren	8	14,00 EUR
d) einen Mehrzwecksauger	15 Jahren	12	17,50 EUR
e) einen Generator 5 kVA	20 Jahren	10	25,60 EUR
f) ein Lüftungsgerät	20 Jahren	8	21,80 EUR

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhobene je Stunde Wachdienst für

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG) 11,40 EUR

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Die unter Nr. 4. aufgeführten Personalkosten erhöhen sich jeweils entsprechend der Erhöhung der Entschädigungen gemäß § 11 Abs. 5 AVBayFwG.